

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 569/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Auguste B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
M [REDACTED]/Uruguay, L [REDACTED] Apt. [REDACTED]**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. Christian. Wie sich aus dem Beweisbeschluss vom 26. April 1974 ergibt, hat der Berufungsrichter auch die Auswanderung aus Polen in das Verfolgungsschicksal des Ehemannes der Klägerin einbezogen. Das darauf erstattete Gutachten des Prof. Dr. Christian weist nicht aus, daß der Gutachter von einem anderen Verfolgungsschicksal ausgegangen ist. Wie er und ihm

100

- 3 -

folgend der Berufungsrichter die erschwerten Lebensumstände des Ehemannes der Klägerin in der Zeit nach der Auswanderung im einzelnen bewertet hat, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)